

Nicht für die Amtliche Sammlung!

006

14

Gesetz: . BEG ~~1936~~ § 6 Abs. 1 Ziffer 1

Rechtssatz: Auch auf einen Verfolgten, der nur in der Zeit vor
dem Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei
und Staat vom 29. März 1935 (RGBl I, 502) der SA
angehört hat, kann die Ausschlußbestimmung des § 6
Abs. 1 Ziffer 1 BEG zur Anwendung kommen.

Aktenzeichen: IV ZB 173/57

Beschluß des BKG vom 11. Oktober 1957

OLG Hamm

B e s c h l u ß

- - - - -

In der Entschädigungssache

des Polizeihauptmanns a.D. Walther S. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED], J. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr v. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die Beschwerde
des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 17. Mai 1957

in der Sitzung vom 11. Oktober 1957

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Das Beschwerde-
verfahren ist gerichtsgebühren- und auslagenfrei.
Der Kläger hat dem beklagten Land die außergericht-
lich-entstandenen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat auf Grund des Bundesentschädigungsge-
setzes Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und
Gesundheit, an Eigentum und Vermögen, im beruflichen und
wirtschaftlichen Fortkommen und an Versicherung außerhalb
der Sozialversicherung geltend gemacht. Die Entschädigungs-
behörde hat die Ansprüche zurückgewiesen. Die gegen den ab-

- 2 -

lehnen den Bescheid erhobene Klage wurde zurückgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil blieb erfolglos. In dem Berufungsurteil wird ausgeführt, der Kläger sei mehr als nur ein nominelles Mitglied der SA gewesen und deshalb nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen. Nach den in den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen ist der Kläger im Jahre 1927 mit der Organisation und Führung der SA in den deutschen Gebieten östlich der Elbe betraut worden, er bekleidete das "Amt eines obersten SA-Führers-Stellvertreters-Ost (Osaf-Stellvertreter-Ost)". Im Dezember 1927 trat er der NSDAP bei. Am 1. April 1931 wurde er von Hitler seines Postens als Osaf-Ost enthoben und aus der Partei ausgeschlossen. In der NSDAP selbst hat der Kläger keine Funktionen ausgeübt, die die eines gewöhnlichen Mitglieds überschritten haben.

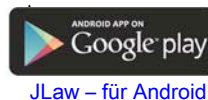
Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen, weil weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sei noch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordere. Die gesetzliche Regelung sei eindeutig, das Urteil des Berufungsgerichts weiche von einer bekannt gewordenen Entscheidung anderer Gerichte nicht ab. Der Kläger hat gegen die Verweigerung der Zulassung der Revision die nach § 220 Abs. 1 BEG statthafte Beschwerde eingelegt.

Der Kläger vertritt die Rechtsansicht, § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG stehe seinen Entschädigungsansprüchen, die er durch nationalsozialistische Verfolgung seit 1931 erlitten habe, nicht entgegen, weil die SA in den Jahren 1927 bis 1931 noch keine "Gliederung" der NSDAP gewesen sei, sondern diese Eigenschaft erst später erlangt habe. Mit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Beschwerde macht der Kläger geltend, die Frage, wie § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG auszulegen sei, sei eine grundsätzliche Rechtsfrage, die eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs notwendig mache.

Hierin kann dem Kläger nicht gefolgt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senates erfordert die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG, daß der Rechtssatz, auf den das Berufungsurteil gegründet ist, in seiner Bedeutung zweifelhaft ist und durch die anwendenden Gerichte ausgelegt werden muß. Bestehen solche Zweifel nicht, ist der in Frage stehende Rechtssatz eindeutig, so sind die Voraussetzungen des § 219 Abs. 1 Nr. 1 aaO für die Zulassung der Revision nicht gegeben. Das gilt auch dann, wenn zwar der Wortlaut als solcher mehrere Ausdeutungen zuläßt, aber nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nur eine ganz bestimmte Auslegung in Frage kommen kann und darüber bei einer vernünftigen rechtlichen Würdigung keine Meinungsverschiedenheit bestehen kann.

Die Auslegung, die der Kläger dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG geben will, kann aber nicht in Betracht kommen, wenn man die geschichtliche Entwicklung des Nationalsozialismus berücksichtigt. Die Bezeichnung SA ist die Abkürzung für "Sturmabteilung". Die SA war bereits im Jahre 1921 hervorgetreten und hatte dann bei dem Hitlerputsch am 9. November 1923 eine Rolle gespielt. Daraufhin war sie von der bayerischen Regierung verboten worden. Im Jahre 1925 wurde sie neu gegründet und im Jahre 1930 neu organisiert. Am 15. April 1932 wurde sie wiederum verboten, am 17. Juni 1932 wurde das Verbot aufgehoben. Im Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl I, 1933 S. 1016 f) war in § 2

bestimmt: "Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Partei und der SA mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA Mitglieder der Reichsregierung". Und im § 3 dieses Gesetzes hieß es: "Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat".

Oberster Führer der SA war Hitler, sein Stellvertreter war damals Röhm. Ihm unterstand damals der Reichsführer der SS und dann auch der Stahlhelm.

Im Jahre 1934 fand der Röhm-Putsch statt.

Wie der Berufungsrichter ausführt, ist die SA erstmals in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (RGBl I, 502) ebenso wie andere Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung als Gliederung bezeichnet worden. Zu dieser Zeit hatte die SA, auf die sich Hitler im Kampfe um die Macht in Deutschland vornehmlich gestützt hatte, infolge der Ereignisse, die mit dem sog. Röhm-Putsch im Jahre 1934 zusammenhingen, von ihrer früheren Bedeutung bereits sehr viel verloren. Sollte man dem Klüger bei der Auslegung des Gesetzes folgen, so würde die Zugehörigkeit zur SA nach 1935 für die Ansprüche aus dem Bundesentschädigungsgesetz schwerwiegendere Folgen haben, als die Mitgliedschaft zu einer Zeit, als die SA der hauptsächlichste Machtfaktor der nationalsozialistischen Bewegung war. Ein SA-Mann, der bis zum Röhm-Putsch dieser Organisation angehört hatte, also in der eigentlichen Kampfzeit des Nationalsozialismus, wäre von der Entschädigung nicht ausgeschlossen, während dies ein Mitglied dieser Organisation

wäre, das erst nach 1935 dieser Organisation des Nationalsozialismus beigetreten wäre, deren politische Bedeutung damals bereits stark zurückgegangen war. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein, wenn man beachtet, daß die Mitgliedschaft bei einer Organisation nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 aaO dem Vorschubleisten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gleichgestellt wird. Die Auslegung, die ihm vom Berufungsrichter gegeben worden ist, daß auf den rein gesetzestechnischen Vorgang der Verordnung vom 29. März 1935 kein Wert gelegt werden kann, daß vielmehr durch den Gebrauch des Wortes Gliederung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG nur die Organisation als solche bezeichnet werden soll, ungeachtet ihrer Stellung im Aufbau der Partei in irgendeinem Zeitabschnitt bis 1945, ist die einzig mögliche, die sich mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift verträgt. Daß dann aber der Kläger eine Tätigkeit in der SA entfaltet hat, die über die eines nur nominellen Mitglieds weit hinausgeht, wird von ihm nicht in Abrede gestellt werden können. Der Begriff der nominellen Mitgliedschaft in einer "Gliederung" der Partei kann nicht anders verstanden werden als der der Mitgliedschaft in der Partei selbst. Hier hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen, daß es für die Eigenschaft eines Parteimitgliedes nicht auf die Zeit der Mitgliedschaft ankommt und daß auch solche Personen von der Entschädigung ausgeschlossen sind, die bereits vor der Machtübernahme aus der NSDAP ausgeschieden sind und diese später bekämpft haben.

Da auch sonstige grundsätzliche Rechtsfragen nicht vorhanden sind, die durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs geklärt werden müßten, und da auch das Gesetz bislang von den Gerichten nicht anders ausgelegt worden ist, muß die Beschwerde mit der sich aus § 97 ZPO

und § 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher v. Werner Wüstenberg Wilden